

für die Ortsgemeinde Oberwies

AZ:

20 DS 16/ 0015

Sachbearbeiter: Frau Hensel

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Oberwies	öffentlich	

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen oder ähnlichen Zuwendungen**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Hierbei sind im Gemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber.

1. Die Eheleute Rau haben einen Betrag in Höhe von 150,00 € für die Seniorenfeier Oberwies gespendet.

Zwischen der Ortsgemeinde Oberwies und den Eheleuten Rau bestehen keine Beziehungsverhältnisse.

2. Die ev. Kirchengemeinde Dornholzhausen (für Süd-West Gemeinden) hat für die Anschaffung von Spielgeräten für den Kinderspielplatz der Ortsgemeinde einen Betrag in Höhe von 500,00 € gespendet.

Zwischen der Ortsgemeinde Oberwies und der ev. Kirchengemeinde Dornholzhausen bestehen keine Beziehungsverhältnisse.

Beschlussvorschlag:

Der Spende durch die Eheleute Rau in Höhe von 150,00 € wird zugestimmt.

Der Spende durch die ev. Kirchengemeinde Dornholzhausen in Höhe von 500,00 € wird zugestimmt.

56130 Bad Ems, 07.01.2020
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister